

Preisblätter Netzentgelte Strom

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2012 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesnetzagentur keine Festlegungen oder sonstigen Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2012 erfordern.

Inhalt

Preisblätter für Kunden mit Leistungsmessung	2
1. Leistungspreis Netznutzung	2
2. Arbeitspreis für die Netznutzung	5
3. Reserveleistungspreis für die Reservenetzkapazität	6
4. Preis für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung	7
5. Preis für die Verrechnungsblindarbeit	9
6. Entgelt für Konzessionsabgabe	12
7. Umlage Mehrbelastung nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)	12
8. § 19-Umlage gemäß Belastungsausgleich § 19 Abs. 2 Satz 6 und 7 StromNEV	12
9. Sonstige Preisbestandteile	13
Preisblätter für Kunden ohne Leistungsmessung	14
1. Grundpreis/ Arbeitspreis Netznutzung	14
2. Preis für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung	15
3. Entgelt für Konzessionsabgabe	15
4. Umlage Mehrbelastung nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)	16
5. Abrechnung von Mehr-/ Mindermengen	16
6. § 19-Umlage gemäß Belastungsausgleich § 19 Abs. 2 Satz 6 und 7 StromNEV	16
7. Sonstige Preisbestandteile	17

Preisblätter für Kunden mit Leistungsmessung

- Stand 01.01.2012 -

Das Entgelt für den Zugang zum Stromverteilungsnetz der E.ON edis AG, nachstehend E.ON edis genannt, sowie der vorgelagerten Netze berechnet sich aus:

- einem Leistungspreis Netznutzung (LP_{NN}) für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzkapazität (Ziffer 1),
- einem Arbeitspreis Netznutzung für die ermittelte Verrechnungswirkarbeit (Ziffer 2),
- einem Reserveleistungspreis (LP_{RN}) für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität (Ziffer 3),
- einem Preis für die Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung (Ziffer 4),
- einem Preis für die Verrechnungsblindarbeit (Ziffer 5),
- einem Entgelt für Konzessionsabgabe (Ziffer 6) ,
- einem Arbeitspreis für die Mehrbelastung aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Ziffer 7).
- § 19-Umlage gemäß Belastungsausgleich § 19 Abs. 2 Satz 6 und 7 StromNEV

Eine schuldbefreiende Bezahlung der Netzentgelte kann nur durch Leistung auf die bei E.ON edis geführten jeweiligen Netznutzungskonten der einzelnen Letztverbraucher erfolgen („einzelkundenbezogene Bezahlung“).

Sämtliche in dieser Anlage enthaltenen Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet und ist in den in dieser Anlage enthaltenen Entgelten nicht bereits mit enthalten. Die Auswirkungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sind mit den Netzentgelten nicht abgegolten.

1. Leistungspreis Netznutzung

Für jede Entnahmestelle ist zum 31.01. des jeweiligen Abrechnungsjahres der E.ON edis verbindlich im Voraus mitzuteilen, ob im Folgejahr anstelle einer Abrechnung nach Jahresleistungspreisen (Ziffer 1.1) eine Abrechnung nach Monatsleistungspreisen (Ziffer 1.2) erfolgen soll. Unterbleibt eine fristgerechte Mitteilung, erfolgt keine Änderung des Leistungspreissystems.

- 1.1 Der Leistungspreis Netznutzung für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der Netzkapazität beträgt für die während eines Abrechnungsjahres ermittelte Jahresabrechnungsleistung in Abhängigkeit der erreichten Benutzungsstunden:

Der Jahresleistungspreis für die Jahreshöchstleistung (P_{\max}) beträgt	Benutzungsstunden/a			
	kleiner 2500 h/a		größer/gleich 2500 h/a	
Hochspannung	7,68	(€/kW/a)	35,16	(€/kW/a)
Umspannung Hochspannung/Mittelspannung	10,32	(€/kW/a)	63,48	(€/kW/a)
Mittelspannung	17,16	(€/kW/a)	48,60	(€/kW/a)
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	20,04	(€/kW/a)	66,00	(€/kW/a)
Niederspannung	30,36	(€/kW/a)	84,00	(€/kW/a)

Als Jahreshöchstleistung (P_{\max}) gilt der höchste Wert der im Abrechnungsjahr aufgetretenen Monatshöchstleistungen in kW je Entnahmestelle. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Dies gilt auch für den Fall, dass die Netznutzung vor Ablauf des Kalenderjahres endet oder in ihrem Umfang reduziert wird.

Als Monatshöchstleistung gilt der in einem Monat in Anspruch genommene höchste Viertelstunden-Mittelwert der Wirkleistung je Entnahmestelle. Die Monatshöchstleistung wird auf volle kW aufgerundet.

Für den Leistungspreis sind an E.ON edis vorläufige monatliche Zahlungen zu leisten. Für die monatliche Abrechnung wird ein Zwölftel des Jahresleistungspreises (LP_{NN}) mit der Zahl der im Abrechnungsjahr abgelaufenen Abrechnungsmonate und mit dem Wert der bis dahin aufgetretenen größten Monatshöchstleistung multipliziert. Von dem so errechneten Betrag werden die im Abrechnungsjahr bereits bezahlten Teilbeträge des Jahresleistungspreises subtrahiert. Die sich ergebende Differenz wird als Leistungspreis für den Rechnungsmonat berechnet. Bei einem unterjährigen Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten eines die Netznutzung regelnden Vertrages (dieses Abrechnungsjahr ist damit ein Rumpffjahr) wird der Jahresleistungspreis zeitanteilig berechnet.

Die Benutzungsstunden (h/a) werden ermittelt als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Verrechnungswirkarbeit (kWh) und der Verrechnungsleistung in kW, gerundet auf volle Stunden/Jahr.

$\text{Benutzungsstunden} = \frac{\text{Verrechnungswirkarbeit [kWh/a]}}{\text{Verrechnungsleistung [kW]}} \quad [\text{h/a}]$
--

Bis zum Ablauf des ersten vollen Abrechnungsjahres erfolgt die monatliche Abrechnung entsprechend den bisherigen Benutzungsstunden der jeweiligen Entnahmestelle. Sind diese nicht bekannt, erfolgt die monatliche Abrechnung nach der von E.ON edis vorgegebenen Preisregelung (bei Vertragsschluss: Preisregelung „größer 2.500 h/a“).

Nach jedem vollen Abrechnungsjahr wird der Leistungspreis entsprechend den tatsächlichen Benutzungsstunden (bei Vertragsschluss: Preisregelung „kleiner 2.500 h/a“ bzw. „größer 2.500 h/a“) berechnet. Diese Zuordnung ist Grundlage für die Rechnungslegung des folgenden Abrechnungsjahres.

- 1.2 Der Monatsleistungspreis ergibt sich aus einem Sechstel des Jahresleistungspreises für Benutzungsstunden größer/gleich 2.500 h/a.

Spannungsebene	€/kW und Monat
Hochspannung	5,86
Umspannung Hochspannung/Mittelspannung	10,58
Mittelspannung	8,10
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	11,00
Niederspannung	14,00

- 1.3 Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Transformatorenverluste mit 2 % (bezogen auf die Summe der Messwerte, Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit) in Rechnung gestellt.

Bei Hochspannungskunden mit mittelspannungsseitiger Messung werden die Transformatorenverluste mit 1 % (bezogen auf die Summe der Messwerte; Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit) in Rechnung gestellt.

2. Arbeitspreis für die Netznutzung

Der Arbeitspreis (AP _{NN}) für die Verrechnungswirkarbeit beträgt	Benutzungsstunden/a			
	kleiner 2.500 h/a		gleich/größer 2.500 h/a	
Hochspannung	1,58	(Ct/kWh)	0,48	(Ct/kWh)
Umspannung Hochspannung/Mittelspannung	2,58	(Ct/kWh)	0,45	(Ct/kWh)
Mittelspannung	2,66	(Ct/kWh)	1,40	(Ct/kWh)
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	3,38	(Ct/kWh)	1,54	(Ct/kWh)
Niederspannung	4,65	(Ct/kWh)	2,51	(Ct/kWh)

Nach jedem vollen Abrechnungsjahr wird der Arbeitspreis entsprechend den tatsächlichen Benutzungsstunden (bei Vertragsschluss: Preisregelung „kleiner 2.500 h/a“ bzw. „größer 2.500 h/a“) berechnet. Diese Zuordnung ist Grundlage für die Rechnungslegung des folgenden Abrechnungsjahres.

Als Arbeitspreis werden im Falle der Monatsleistungspreisabrechnung nach Ziffer 1.2 dieser Anlage für die Abrechnung des Arbeitspreises zwingend die Entgelte für die Benutzungsstunden größer/gleich 2.500 h/a angesetzt.

Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Transformatorverluste mit 2 % (bezogen auf die Summe der Messwerte, Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit) in Rechnung gestellt.

Bei Hochspannungskunden mit mittelspannungsseitiger Messung werden die Transformatorverluste mit 1 % (bezogen auf die Summe der Messwerte; Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit) in Rechnung gestellt.

3. Reserveleistungspreis für die Reservenetzkapazität

Der Reserveleistungspreis (LP_{RN}) für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität beträgt in Abhängigkeit der Zeitdauer der Inanspruchnahme innerhalb eines Abrechnungsjahres:

Zeitdauer der Inanspruchnahme	von: bis:	0 h/a 200 h/a in €/kW/a	200 h/a 400 h/a €/kW/a	400 h/a 600 h/a €/kW/a
Hochspannung		19,32	23,16	27,00
Umspannung Hochspannung/Mittelspannung		25,68	30,84	36,00
Mittelspannung		42,84	51,36	59,88
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung		50,28	60,24	70,32
Niederspannung		75,96	91,20	106,32

Wird keine Reservenetzkapazität in Anspruch genommen, so kommt der Reserveleistungspreis für 0-200 h/a zum Ansatz.

Übersteigt die Zeitdauer der Inanspruchnahme 600 h/a, kommen als Arbeits- und Leistungspreise die in Ziffer 1.1 und 2 bezeichneten Preise in Ansatz.

4. Preis für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

Die Übergabe der monatlichen ¼-h-Lastgänge an Lieferanten erfolgt im Nachrichtenformat MSCONS und ist mit dem Mess- und Verrechnungspreis abgegolten. Ein Lieferant von Stromkunden mit All-Inclusiv-Vertrag erhält einmal monatlich mit der Netznutzungsrechnung die Verrechnungsdaten seiner Kunden.

Ein Netznutzer mit Netznutzungsvertrag erhält einmal monatlich mit der Netznutzungsrechnung seine Verrechnungsdaten für die Netznutzung. Auf Anfrage des Netznutzers werden durch E.ON edis monatlich die ¼-h Lastgänge des Netznutzers und ggf. zusätzlich täglich die vorläufigen Werte per E-Mail im MSCONS-Format zur Verfügung gestellt.

Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb u. Abrechnung Entnahme und Einspeisung	Preis je Messeinrichtung (Zählpunkt)		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
	€/a	€/a	€/a
Hochspannung einschließlich Umspannung HöS/HS	135,36	1.534,68	300,96
Preisabschlag für kundenseitig bereitgestellten Wandlersatz	-	1.332,00	-
Mittelspannung einschließlich Umspannung HS/MS	135,36	437,04	300,96
Preisabschlag für kundenseitig bereitgestellten Wandlersatz	-	234,36	-
Niederspannung einschließlich Umspannung MS/NS	135,36	233,88	300,96
Preisabschlag für kundenseitig bereitgestellten Wandlersatz	-	31,20	-
Alle Spannungsebene: Preisabschlag für kundenseitig gestellten Telekommunikationsanschluss	-	79,20	-

Kunden in den Netz- bzw. Umspannebenen MS/NS, MS, HS/MS, HS mit einer Jahresmenge < 100.000 kWh werden einmal jährlich (die Jahreshöchstleistung und die Jahresarbeit) abgerechnet (SLP+).

Entgelt für Messung u. Abrechnung Entnahme < 100.000 kWh/a	Preis je Messeinrichtung (Zählpunkt)	
	Messung	Abrechnung
	€/a	€/a
Netz- bzw. Umspannebenen MS/NS, MS, HS/MS, HS*	11,28	25,08
SLP mit Lastgangzählung in NS*	3,00	12,48

* Der Preis für Messstellenbetrieb ist gemäß oben stehender Tabelle anzusetzen.

Wenn für einen oder mehrere Zählpunkte eine darüber hinausgehende Bereitstellung von ¼-h-Lastgänge gewünscht wird, kann das gegen ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

Aktivität	Preis
1. einmalige zusätzliche Ablesung vor Ort (Sonderablesung)	RLM 75,48 €/DL*
2.1 einmalige zusätzliche Datenbereitstellung für 01 Zählpunkt	53,44 €/DL*
2.2 einmalige zusätzliche Datenbereitstellung bis 5 Zählpunkte	60,01 €/DL*
2.3 einmalige zusätzliche Datenbereitstellung bis 10 Zählpunkte	70,95 €/DL*
2.4 einmalige zusätzliche Datenbereitstellung bis 50 Zählpunkte	158,45 €/DL*

*DL = Dienstleistung / Für 2.1 bis 2.4 gilt der Preis auch für eine monatliche zusätzliche Datenbereitstellung

Bei Anfragen zu Zählpunkten, die zwischen den jeweiligen Intervallen (2, 5, 10 oder 50) liegen bzw. die über den Höchstwert (50) hinausgehen, ist der jeweilige Preis zu interpolieren (siehe nachfolgende Beispielrechnung).

Beispielrechnung:

Anfrage für die „einmalige zusätzliche Datenbereitstellung“ für 30 Zählpunkte:

$$\begin{aligned} \text{Preis für 30 Zählpunkte} &= (\text{Preis}_o - \text{Preis}_u) / (\text{Anzahl}_o - \text{Anzahl}_u) \times (\text{Anzahl}_x - \text{Anzahl}_u) + \text{Preis}_u \\ &= (158,45 \text{ €} - 70,95 \text{ €}) / (50 - 10) \times (30 - 10) + 70,95 = 114,70 \text{ €} \end{aligned}$$

(Indizes: _o ... oberer Wert; _u... unterer Wert; _x... gewünschte Anzahl (im Beispiel 30 Zählpunkte))

5. Preis für die Verrechnungsblindarbeit

Der Preis für die Verrechnungsblindarbeit beträgt	Hochspannung	Umspannung Hoch-/Mittelspannung und Mittelspannung	Umspannung Mittel-/Niederspannung und Niederspannung
	0,51 Ct/kvarh	0,90 Ct/kvarh	1,11 Ct/kvarh

5.1 Ermittlung und Abrechnung der Verrechnungsblindarbeit

Die aus dem Netz der E.ON edis bezogene sowie die in das Netz der E.ON edis eingespeiste Blindarbeit wird für die jeweiligen Quadranten Q I bis Q IV nach den jeweils geltenden Tarifzeiten -Hochtarifzeiten (HT) und Niedertarifzeiten (NT)- gemäß Punkt 5.2 dieses Nachtrages ermittelt. Die Ermittlung der Blindarbeit erfolgt in den jeweiligen Quadranten Q I bis Q IV gemäß DIN EN 62053-23.

E.ON edis ist berechtigt, das Verfahren zur Ermittlung der Verrechnungsblindarbeit zu ändern. Dieses wird E.ON edis in angemessener Frist vorher ankündigen.

5.1.1 Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q I

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q I ist die in den HT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q I aus dem Netz der E.ON edis bezogene Blindarbeit, die 40 % des Betrages der in der gleichen Zeit aus dem Netz der E.ON edis bezogenen HT-Wirkarbeit überschreitet. Dies wird gemäß der folgenden Formel ermittelt:

Verrechnungsblindarbeit Quadrant Q I (HT) [kvarh]	Blindarbeit (HT) im Quadranten Q I abzüglich 0,4 x der bezogenen Wirkarbeit (HT)
--	---

Bei einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 0,93$ oder höher im Quadranten Q I gemäß DIN EN 62053-23 fällt keine Verrechnungsblindarbeit an.

5.1.2 Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q IV

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q IV ist die in den NT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q IV in das Netz der E.ON edis eingespeiste Blindarbeit, die 15 % des Betrages der in der gleichen Zeit aus dem Netz der E.ON edis bezogenen NT-Wirkarbeit überschreitet. Dies wird gemäß der folgenden Formel ermittelt:

Verrechnungsblindarbeit Quadrant Q IV (NT) [kvarh]	Betrag der Blindarbeit (NT) im Quadranten Q IV abzüglich 0,15 x der bezogenen Wirkarbeit (NT)
---	--

Bei einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 0,99$ oder höher im Quadranten Q IV gemäß DIN EN 62053-23 fällt keine Verrechnungsblindarbeit an.

Die Abrechnung der Blindarbeit in den Quadranten Q I und Q IV erfolgt mit der Netznutzungsrechnung.

5.1.3 Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q II

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q II ist die in den HT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q II aus dem Netz der E.ON edis bezogene Blindarbeit, die 40 % des Betrages der in der gleichen Zeit in das Netz der E.ON edis eingespeisten HT-Wirkarbeit überschreitet. Dies wird gemäß der folgenden Formel ermittelt:

Verrechnungsblindarbeit Quadrant Q II (HT) [kvarh]	Blindarbeit (HT) im Quadranten Q II abzüglich 0,4 x der gelieferten Wirkarbeit (HT)
--	--

Bei einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 0,93$ oder höher im Quadranten Q II gemäß DIN EN 62053-23 fällt keine Verrechnungsblindarbeit an.

5.1.4 Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q III

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q III ist die in den NT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q III in das Netz der E.ON edis eingespeiste Blindarbeit.

Bei einem Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 1$ fällt im Quadranten Q III nach DIN EN 62053-23 keine Verrechnungsblindarbeit an.

Die Abrechnung der Quadranten Q II und Q III erfolgt auf Basis der in das Netz der E.ON edis eingespeisten Wirkarbeit soweit keine anderslautenden vertraglichen Regelungen getroffen wurden.

5.2 Tarifzeiten

Es gelten als

Hochtarifzeiten (HT) die Stunden	Montag bis Freitag	06 - 22 Uhr	
	Samstag / Sonntag und ländereinheitliche Feiertage	08 - 13 Uhr	
Niedertarifzeiten (NT) die Stunden	Montag bis Freitag	00 - 06 Uhr	22 - 24 Uhr
	Samstag / Sonntag und ländereinheitliche Feiertage	00 - 08 Uhr	13 - 24 Uhr

E.ON edis ist berechtigt, die Tarifzeiten zu ändern. Dieses wird E.ON edis in angemessener Frist vorher ankündigen.

Übersicht über die ländereinheitlichen gesetzlichen Feiertage in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern :

Neujahr	-	1. Januar
Karfreitag	-	März oder April
Ostermontag	-	März oder April
Tag der Arbeit	-	1. Mai
Christi Himmelfahrt	-	Mai bzw. Juni, Donnerstag
Pfingstmontag	-	Mai bzw. Juni
Tag der Deutschen Einheit	-	3. Oktober
Reformationstag	-	31. Oktober
1. Weihnachtsfeiertag	-	25. Dezember
2. Weihnachtsfeiertag	-	26. Dezember

Der 24. und 31. Dezember gelten, falls diese auf Werkstage fallen, als Samstage.

6. Entgelt für Konzessionsabgabe

Die Grundlage für die durch E.ON edis zu berechnende Konzessionsabgabe ergibt sich für Letztverbraucher und Objektnetzbetreiber gemäß EnWG aus den Regelungen des für das Gemeindegebiet bestehenden Konzessionsvertrages und der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Fassung.

7. Umlage Mehrbelastung nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

Die Kosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz betragen für Letztverbraucher und Objektnetzbetreiber gemäß EnWG ab dem 01.01.2012 vorläufig:

- bei einem Jahresverbrauch bis einschließlich 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle 0,002 Cent/kWh,
- für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil 0,05 Cent/kWh
- für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Eisenbahninfrastrukturunternehmen, bei Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs sowie bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit Stromkosten über 4 % des Umsatzes im vorangegangenen Kalenderjahr bei Vorlage eines Wirtschaftsprüferberichts 0,025 Cent/kWh.

Die vorläufigen Mehrbelastungen KWKG werden in Form von Abschlagszahlungen erhoben. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt durch Endabrechnung auf Basis der tatsächlich gemessenen Verbrauchswerte. E.ON edis ist weiterhin berechtigt, die Umlage Mehrbelastung KWKG entsprechend der Auswirkungen dieses Gesetzes jährlich, ggf. auch rückwirkend anzupassen.

8. § 19-Umlage gemäß Belastungsausgleich § 19 Abs. 2 Satz 6 und 7 StromNEV

Die § 19-StromNEV-Umlage wird ab dem 01.01.2012 von Letztverbrauchern (Letztnetznutzern) erhoben; § 9 Abs. 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

Umlage je Letztverbrauchergruppe (LV-Gruppe)			
Jahr	LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
2012	0,151 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Bei einem Jahresverbrauch bis einschließlich 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle
0,151 Cent/kWh.

Letztverbrauchergruppe B

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt,
zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19
StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C

Für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei
Eisenbahninfrastrukturunternehmen, bei Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs
sowie bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit Stromkosten über 4 % des
Umsatzes im vorangegangenen Kalenderjahr bei Vorlage eines Wirtschaftsprüferstats
0,025 Cent/kWh.

9. Sonstige Preisbestandteile

Alle Preise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Preisblätter für Kunden ohne Leistungsmessung

- Stand 01.01.2012 -

Das Entgelt für den Zugang zum Stromverteilungsnetz der E.ON edis sowie der vorgelagerten Netze berechnet sich aus:

- einem Grundpreis Netznutzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzkapazität und einem Arbeitspreis Netznutzung für die ermittelte Verrechnungswirkarbeit (Ziffer 1),
- einem Preis für die Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung (Ziffer 2),
- dem Entgelt für Konzessionsabgabe (Ziffer 3),
- einem Arbeitspreis für die Mehrbelastung aus dem Kraft-Wärme- Kopplungsgesetz (Ziffer 4),
- der Differenz der Mehr-/ Mindermengenabrechnung (Ziffer 5).
- § 19-Umlage gemäß Belastungsausgleich § 19 Abs. 2 Satz 6 und 7 StromNEV

Eine schuldbefreiende Bezahlung der Netzentgelte kann nur durch Leistung auf die bei E.ON edis geführten jeweiligen Netznutzungskonten der einzelnen Letztverbraucher erfolgen („einzelkundenbezogene Bezahlung“).

Sämtliche in dieser Anlage enthaltenen Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet und ist in den in dieser Anlage enthaltenen Entgelten nicht bereits mit enthalten. Die Auswirkungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sind mit den Netzentgelten nicht abgegolten.

1. Grundpreis/ Arbeitspreis Netznutzung

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
NS-Kunden ohne Leistungsmessung	18,00	6,97
Elektro-Speicherheizung und Elektro-Wärmepumpe		2,02

2. Preis für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb u. Abrechnung Entnahme und Einspeisung	Preis je Messeinrichtung (Zählpunkt)		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
	€/a	€/a	€/a
Wechsel- und Drehstrom Eintarifzähler	2,16	10,32	10,08
Wechsel- und Drehstrom Zweitarifzähler	3,00	20,64	12,48
Zweirichtungszähler	2,16	20,64	10,08
Maximumzähler	11,28	46,92	25,08
Prepaymentzähler	-	78,72	2,16
Pauschalanlage	-	-	6,36
Wandler	-	31,20	-
Schaltgeräte	-	6,48	-

Eine darüber hinausgehende Ablesung, kann gegen ein zusätzliches Entgelt angeboten werden.

Aktivität	Preis
einmalige zusätzliche Ablesung vor Ort (Sonderablesung)	SLP 57,32 €/DL*

*DL = Dienstleistung

3. Entgelt für Konzessionsabgabe

Die Grundlage für die durch E.ON edis zu berechnende Konzessionsabgabe ergibt sich für Letztverbraucher und Objektnetzbetreiber gemäß EnWG aus den Regelungen des für das Gemeindegebiet bestehenden Konzessionsvertrages und der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Fassung.

Die Schwachlastzeiten gemäß § 2 der Konzessionsabgabenverordnung für das Netz der E.ON edis AG sind wie folgt festgelegt:

Montag bis Sonntag: 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr und 22:00 Uhr bis 00:00 Uhr

4. Umlage Mehrbelastung nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

Die Kosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für Letztverbraucher und Objektnetzbetreiber gemäß EnWG betragen ab 01.01.2012 vorläufig:

- bei einem Jahresverbrauch bis einschließlich 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle 0,002 Cent/kWh,
- für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil 0,050 Cent/kWh
- für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Eisenbahninfrastrukturunternehmen, bei Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs sowie bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit Stromkosten über 4 % des Umsatzes im vorangegangenen Kalenderjahr bei Vorlage eines Wirtschaftsprüferstests 0,025 Cent/kWh.

Die vorläufigen Mehrbelastungen KWKG werden in Form von Abschlagszahlungen erhoben. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt durch Endabrechnung auf Basis der tatsächlich gemessenen Verbrauchswerte. E.ON edis ist weiterhin berechtigt, die Umlage Mehrbelastung KWKG entsprechend der Auswirkungen dieses Gesetzes jährlich, ggf. auch rückwirkend anzupassen.

5. Abrechnung von Mehr-/ Mindermengen

Die Mehr- und Mindermengen rechnet E.ON edis auf Grundlage der jährlichen Marktpreise ab. Der aufgrund der Marktpreise festgelegte Preis für Mehr-/ Mindermengen wird auf der Internet-Seite der E.ON edis AG (http://www.eon-edis.com/media/13_3_StromNZV.pdf) monatlich veröffentlicht.

6. § 19-Umlage gemäß Belastungsausgleich § 19 Abs. 2 Satz 6 und 7 StromNEV

Die § 19-StromNEV-Umlage wird ab dem 01.01.2012 von Letztverbrauchern (Letztnetznutzern) erhoben; § 9 Abs. 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

Umlage je Letztverbrauchergruppe (LV-Gruppe)			
Jahr	LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
2012	0,151 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

bei einem Jahresverbrauch bis einschließlich 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle
0,151 Cent/kWh

Letztverbrauchergruppe B

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C

für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Eisenbahninfrastrukturunternehmen, bei Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs sowie bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit Stromkosten über 4 % des Umsatzes im vorangegangenen Kalenderjahr bei Vorlage eines Wirtschaftsprüferstats
0,025 Cent/

7. Sonstige Preisbestandteile

Alle Preise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.